

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3430 Tulln

Beilagen

9-F-63/3-1979

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

26. Jänner 1981

Betrifft

Zerreiche und 2 Roßkastanienbäume, KG. Frauenhofen, Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die Zerreiche und die beiden Roßkastanienbäume auf Gp. Nr. 193, KG. Frauenhofen, Gde. Tulln, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des zitierten Gesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung des Naturschutzkonsulenten hat ergeben, daß die Zerreiche ca. 120 Jahre alt ist, regelmäßigen Kronenwuchs aufweist, keine Fauläste vorhanden sind und der Baum gesund ist. Die beiden Roßkastanienbäume sind ca. 80 Jahre alt, gesund, haben ebenfalls keine Fauläste und sind auch keine Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jäger

Die Rechtskraft des gegenständlichen
Bescheides wird bestätigt.

Tulln, am 22. April 1981

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33
Telefon: 02272/9025 Fax: 02272/9025-39000



An die
 Stadtgemeinde Tulln
 zHd. des Herrn Bürgermeisters
 3430 Tulln

NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET
<http://www.noel.gv.at>

9-N-326/7-2002
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Herbert Jilch	39206	31. Oktober 2002
Betrifft	Fr. Eder		
Naturdenkmal „Roßkastanie“ auf Grst. 193, KG Frauenhofen – Widerruf			

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 26. Jänner 1981, 9-F-63/3-1979 in dem die Erklärung zum Naturdenkmal von einer Zerreiche und zwei Roßkastanienbäume auf Grundstück 193, KG Frauenhofen, ausgesprochen wurde, dahingehend ab, dass die Erklärung zum Naturdenkmal der Roßkastanie und zwar die westlichst der Zerreiche gelegene auf Grundstück 193, KG Frauenhofen, widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Ziffer 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 26. Jänner 1981, 9-F-63/3-1979, wurden 2 Roßkastanien und 1 Zerreiche auf dem Grst.Nr. 193, KG Frauenhofen, zum Naturdenkmal erklärt.

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3430 Tulln

Beilagen

9-F-63/3-1979

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

26. Jänner 1981

Betrifft

Zerreiche und 2 Roßkastanienbäume, KG. Frauenhofen, Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die Zerreiche und die beiden Roßkastanienbäume auf Gp. Nr. 193, KG. Frauenhofen, Gde. Tulln, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des zitierten Gesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung des Naturschutzkonsulenten hat ergeben, daß die Zerreiche ca. 120 Jahre alt ist, regelmäßigen Kronenwuchs aufweist, keine Fauläste vorhanden sind und der Baum gesund ist. Die beiden Roßkastanienbäume sind ca. 80 Jahre alt, gesund, haben ebenfalls keine Fauläste und sind auch keine Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jäger

Die Rechtskraft des gegenständlichen
Bescheides wird bestätigt.

Tulln, am 22. April 1981

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33
Telefon: 02272/9025 Fax: 02272/9025-39000



An die
 Stadtgemeinde Tulln
 zHd. des Herrn Bürgermeisters
 3430 Tulln

NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET
<http://www.noel.gv.at>

9-N-326/7-2002
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Herbert Jilch

39206

31. Oktober 2002

Fr. Eder

Betrifft

Naturdenkmal „Roßkastanie“ auf Grst. 193, KG Frauenhofen – Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 26. Jänner 1981, 9-F-63/3-1979 in dem die Erklärung zum Naturdenkmal von einer Zerreiche und zwei Roßkastanienbäume auf Grundstück 193, KG Frauenhofen, ausgesprochen wurde, dahingehend ab, dass die Erklärung zum Naturdenkmal der Roßkastanie und zwar die westlichst der Zerreiche gelegene auf Grundstück 193, KG Frauenhofen, widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Ziffer 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 26. Jänner 1981, 9-F-63/3-1979, wurden 2 Roßkastanien und 1 Zerreiche auf dem Grst.Nr. 193, KG Frauenhofen, zum Naturdenkmal erklärt.